

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage		Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.05.2006
Dezernat III Amt: Grünflächen- und Um- weltamt	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung		Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung: Dezernat II Revisionsamt Kämmerei Rechtsamt Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Vorlage-Nr. 2006/0303 Magistratsbeschluss-Nr.	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fas- sung Fachausschuss		
Verteiler:	Internet ☐ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II		

Betreff: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Vorlage vom: 26.04.2006

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Satzung zur Änderung des Friedhofsgebührenverzeichnisses wird zuge-
stimmt.
2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung
 Gebührenverzeichnis
 Gebührenordnung

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 26.04.2006

Begründung:

Die Gebührensätze im Bestattungswesen wurden neu kalkuliert, da sie nicht mehr auskömmlich waren und um die seitherigen Sammelgebühren für verschiedene Leistungen durch Friedhofsgebühren auf der Grundlage einer detaillierten Kostenermittlung zu ersetzen. Aufgrund einschlägiger Rechtssprechung sind die Friedhofsgebühren ausschließlich auf dieser Grundlage zu erheben.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde das Jahr 2003 als Referenzjahr zu Grunde gelegt. Durch den Wegfall des Sterbegeldes und die allgemeine wirtschaftliche Lage beobachtet die Friedhofsverwaltung eine verstärkte Rückgabe mehrstelliger Grabstätten und einen damit verbundenen Gebührenrückgang. Ob diese Tendenz durch das Angebot neuer Grabarten aufgefangen werden kann, ist derzeit nicht festzustellen. Durch die auch im Interesse der Hinterbliebenen gewünschte Einführung neuer Grabarten und die Änderung in der Bestattungskultur sind Aussagen zur zukünftigen Entwicklung des Gebühreneinkommens derzeit nicht möglich. Die Nachfrage nach preisgünstigen Bestattungsarten ist derzeit bundesweit zu beobachten. Mit der neuen Gebührenkalkulation werden deshalb voraussichtlich keine Mehreinnahmen erzielt, es soll jedoch das alte Niveau erreicht werden.

Im Jahr 2001 wurde mit dem Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Abteilung Friedhöfe und Krematorium des Grünflächen- und Umweltamtes begonnen. Der nach Kostenstellen ermittelte Aufwand und das Anlagevermögen wurde durch das Büro Schüllermann und Partner – Wirtschaftsprüfer – in einem Betriebsabrechnungsbogen zusammengefasst und hieraus für das Jahr 2003 eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Das neue, in der Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis, ist das Ergebnis dieser Berechnung. Es wurde wegen der Auflösung der Sammelgebühren neu strukturiert. Die Gebührenkalkulation liegt in elektronischer Form vor und kann im Büro Dezernat III eingesehen werden.

Neben den bisherigen Grabarten (Wahlgrab, Reihengrab, Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab) werden nunmehr neue Bestattungsformen angeboten, so dass hierfür auch entsprechende Gebühren im neuen Gebührenverzeichnis auszuweisen sind.

- Dies sind -
- I. Ziffer 06 Wahlgrab im Friedpark auf dem Waldfriedhof
 - I. Ziffer 07 Rasenwahlgrab
 - I. Ziffer 11 Urnenwahlgrab im Friedpark auf dem Waldfriedhof
 - I. Ziffer 12 Rasenurnenwahlgrab
 - I. Ziffer 16 Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten

 - II. Ziffer 03 Rasenreihengrab
 - II. Ziffer 06 Rasenurnenreihengrab
 - II. Ziffer 08 Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenreihengrabstätten

Den vorgenannten Bestattungsformen entsprechend müssen auch die Verlängerungsgebühren und IV. Ziffer 06, 07, 12 sowie 16 ausgewiesen werden.

Das zukünftige Gebührenverzeichnis ermöglicht nunmehr den Hinterbliebenen auch zu wählen, ob sie eine Standardaschenkapsel (in Ziff. 01 bis 03 enthalten) oder eine schnell verrottbare Aschenkapsel wünschen (s. VII. Ziffer 04).

Auch können künftig die Hinterbliebenen auf Wunsch über die Einäscherung eine Urkunde erhalten (s. VII. Ziffer 08).

Kremierung (zu VII Ziff. 01 und 02):

In Abweichung zu dem in der Kostenrechnung ermittelten Entgelt für die Einäscherung wird vorgeschlagen, dieses um weitere 20,00 Euro zu senken. Das derzeit berechnete Entgelt für die Kremierung einer verstorbenen Person bis 5 Jahre beträgt 227,00 Euro bzw. ab 6 Jahre 340,00 Euro. Die Preissenkung kann durch weitere Einsparungen und Änderungen der Arbeitsabläufe im Jahr 2006 kompensiert werden.

Das Entgelt wird dann in der Ziff. 01 auf 225,00 Euro zzgl. 16 % USt. = 36,00 Euro gesenkt und entspricht einem Bruttobetrag von 264,00 Euro. Bei Ziff. 02 wird das Entgelt auf 320,00 Euro zzgl. 16 % USt. = 51,20 Euro festgesetzt und entspricht einem Bruttobetrag von 371,20 Euro. Im Vergleich betrug die Gebühr einschl. Lieferung des Urnengefäßes vor Verrechnung der Umsatzsteuer 302,00 Euro bzw. 399,00 Euro.

Diese Satzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt. Das Revisionsamt hat mit Schreiben vom 01.11.2005 zur Friedhofsgebührenordnung Stellung genommen und u. a. auf folgende Risiken hingewiesen. So ist bei der Kalkulation u. a. keine Reserve für Auslastungsschwankungen vorgesehen. Dies bedeutet, dass sich bei einem Rückgang der Fallzahlen zwangsläufig Gebührenaufschläge ergeben. Weiterhin wurden Kostensteigerungen (Tarifierhöhungen etc.) nicht in die Kalkulation eingearbeitet. Die Berücksichtigung dieser Umstände erweist sich in der Praxis jedoch als schwierig, da das Verhalten der Friedhofskunden nicht kalkulierbar ist. Da neue Bestattungsarten angeboten werden, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich die Nachfrage nach den unterschiedlich teuren Grabarten zukünftig gestaltet. Da von Seiten der Friedhofsverwaltung beabsichtigt ist, die Friedhofsgebühren zeitnah und fortlaufend neu zu kalkulieren, können zukünftig die Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden. Im Laufe der nächsten Jahre werden dann auch Erfahrungen hinsichtlich des Bestattungsverhaltens im Rahmen des erweiterten Angebotes an Grabarten vorliegen, sodass auch dieser Aspekt zukünftig besser berücksichtigt werden kann. Die Verabschiedung der Gebührenordnung zum jetzigen Zeitpunkt ist zwingend erforderlich, um die rückläufigen Einnahmen, die sich mit der zurzeit gültigen Friedhofsgebührenordnung abzeichnen, auffangen zu können.

Aufgestellt:

Darmstadt, 26. April 2006

67-0 F-sm ☎ 2900

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Anlagen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Gebührenverzeichnis vom 01.07.1995 (alt)

Gebührenverzeichnis vom 20.10.2005 (neu)